

Liste der Kosten, die aus der allgemeinen Kostenvergütung (AKV) bestritten werden können
Beschluss des Präsidiums vom 2. Juli 2018

A. Der Beschluss des Präsidiums vom 13. Dezember 2010 wird folgendermaßen angepasst:

Die allgemeine Kostenvergütung (AKV) ist zur Deckung von Kosten bestimmt, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Ausübung des parlamentarischen Mandats eines Mitglieds entstehen.

In der folgenden Liste der Ausgaben werden die häufigsten Beispiele für erstattungsfähige Ausgaben in den einzelnen in Artikel 28 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut (DBAS) aufgeführten Kategorien genannt. Die Liste ist nicht erschöpfend.

I. ERSTATTUNGSFÄHIGE AUSGABEN

1. Miet-, Betriebs-, Ausstattungs- und Unterhaltungskosten für Büro- und Nebenräume

1.1. Büroräume

- a) Büromiete und Nebenkosten (laut Vertrag oder laut Gesetz zu Lasten des Mieters gehende Kosten für Heizung, Beleuchtung, Versicherung, Wasser, Strom, Reinigung, Instandhaltung und kleinere Reparaturen der Büroräume) des für die parlamentarischen Tätigkeiten des Mitglieds genutzten Büroraums
- b) Abonnement oder Miete für notwendige Parkplätze für Beschäftigte und Besucher der unter Buchstabe a genannten Büroräume

1.2. Betriebskosten

- a) Portokosten
- b) Telefonabonnement und Telefonverbindungskosten
- c) Abonnement und Kosten für Internetverbindungen, Videokonferenzsysteme oder Fernsehkanäle
- d) Abonnementzugang zu Datenbanken, Erwerb und Verwendung intelligenter Daten für die gezielte Kontaktaufnahme und die Verwaltung des Massenversands von Veröffentlichungen oder E-Mails
- e) Kosten für den Betrieb oder für Domain-Namen von Websites sowie Kosten für die Verwendung oder den Betrieb der sozialen Medien der Mitglieder einschließlich Werbekosten

1.3. Bürobedarf und Unterlagen

- a) Bürobedarf, Papier- und Schreibwaren und Büromaterial
- b) Kauf oder Abonnement von Büchern, Zeitschriften, Zeitungen und elektronischen Zeitungen
- c) Kauf oder Abonnement von allgemeinen oder gezielten Pressespiegeln, auch in digitalem Format
- d) Beschaffungs- und Materialkosten im Zusammenhang mit der grafischen Gestaltung, der Formatierung, dem Druck, der Veröffentlichung und der Verteilung von für Druck oder Veröffentlichung bestimmtem Material, wie etwa von Studien, kritischen Analysen, Berichten und Stellungnahmen, im Zusammenhang mit dem Erwerb von Bildrechten oder Groß- und Visitenkarten

1.4. Kosten für Büroausstattung

Ankauf, Miete, Einrichtung, Betrieb, Wartung/Instandhaltung und Reparatur folgender Ausstattungen:

- a) Büroausstattung einschließlich Möbel
- b) IT-Ausstattung, Bürogeräte, mobile Endgeräte und Tablets
- c) Festnetztelefone, Mobiltelefone und Smartphones
- d) Datenverarbeitungsprogramme

2. Kosten für Repräsentationszwecke

- 2.1. Fahrtkosten, Hotel- und Restaurantrechnungen der von dem Mitglied im Rahmen der Ausübung seines Mandats eingeladenen Personen
- 2.2. Kosten im Zusammenhang mit der logistischen Organisation von Veranstaltungen, Konferenzen, Seminaren, Ausstellungen oder anderen von dem Mitglied in Ausübung seines Mandats organisierten Treffen, zum Beispiel für die Anmietung von Räumen, Beförderungskosten, Reisekosten und Kosten für die Unterbringung der Redner und Teilnehmer, für audiovisuelle Geräte, Dokumentationen und Lieferungen sowie Bewirtungskosten und für Hilfsdienste wie Übersetzen und Verdolmetschen
- 2.3. Kosten der bei von dem Mitglied organisierten Treffen gereichten Getränke und Imbisse
- 2.4. Protokollarische Geschenke, deren Wert pro Begünstigtem den zulässigen Höchstwert, der in Artikel 5 des der Geschäftsordnung beigefügten Verhaltenskodex für die Mitglieder festgelegt ist, nicht übersteigt.

3. Verwaltungskosten

- 3.1. Kosten der Führung eines getrennten Bankkontos für die AKV einschließlich der Gebühren für Bankzahlungskarten
- 3.2. Berufshaftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung
- 3.3. Versicherung für die Annullierung von Reisen im Zusammenhang mit dem Mandat und Restkosten im Zusammenhang mit Annullierungen dieser Reisen aufgrund höherer Gewalt

II. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR DIE VERWENDUNG DER AKV

1. Die Verwendung der AKV unterliegt den allgemeinen Grundsätzen und Bestimmungen in Bezug auf den Haushaltsplan des Parlaments, wie z. B.
 - 1.1. dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und insbesondere den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit – Artikel 6, 30 und 32 der Haushaltsordnung¹ sowie Artikel 18 ihrer Anwendungsbestimmungen²,
 - 1.2. dem Grundsatz der Spezialität – Artikel 6 und 24 der Haushaltsordnung,
 - 1.3. den Grundsätzen der Finanzierung aller politischen Parteien – Artikel 204b der Haushaltsordnung.

¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

² Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

2. Im Allgemeinen können Ausgaben, die noch nicht im Rahmen anderer Haushaltslinien übernommen wurden, beispielsweise Reisekosten für die Mitglieder, Kosten für die parlamentarische Assistenz, Funktionsausgaben und Ausgaben für Kommunikationsmaßnahmen der Fraktionen und der fraktionslosen Mitglieder (Haushaltslinie 400), unter der Bedingung übernommen werden, dass diese Haushaltslinien ausgeschöpft sind.
3. Gemäß Artikel 62 Absatz 1 DBAS sind die überwiesenen Beträge ausschließlich für die Finanzierung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats der Mitglieder vorgesehen und dürfen keine Personalausgaben abdecken oder politische Zuschüsse oder Spenden finanzieren.

III. SPEZIELLE REGELUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER AKV NACH DEN VORSTEHENDEN BESTIMMUNGEN

1. Entgeltliche Nutzung von Räumlichkeiten

Die entgeltliche Inanspruchnahme von Räumlichkeiten nach II. 1., die einer Person oder Organisation gehören, die in einem potenziellen Interessenkonflikt mit dem Mitglied im Sinne von Artikel 62 Absatz 1a DBAS steht, ist zulässig, sofern die Miete den Marktpreis für die Miete vergleichbarer Immobilien nicht übersteigt^{3,4} und eine Stellungnahme der zuständigen Dienststelle des Parlaments eingeholt wurde.

2. Nutzung durch Mitarbeiter

Das Mitglied kann die in II. genannten Räumlichkeiten, Materialien und Dienstleistungen seinen persönlichen Mitarbeitern zur Nutzung im Rahmen ihrer Aufgaben überlassen.

3. Verwaltungskosten

Soweit mit der Verwendung und Verwaltung der AKV und sonstiger in diesem Beschluss enthaltender Kosten gleichzeitig Kosten sächlicher und/oder personeller Natur oder auch Kosten verbunden sind, die als Ausgaben für parlamentarische Assistenz erstattet werden können, wie zum Beispiel

- a) Leistungen im Zusammenhang mit Buchhaltung, Rechnungslegung, Zertifizierung und Veröffentlichung der mit der AKV bestrittenen Kosten,
- b) Dolmetsch- und Übersetzungsdienste,
- c) Leistungen ehrenamtlicher Mitarbeiter,

obliegt es dem Mitglied, nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden, ob es die entsprechende Aufwendung aus der Zulage für Ausgaben im Zusammenhang mit parlamentarischer Assistenz (Personalkosten) oder aus der AKV (Sachkosten) bestreitet.

³ Ein Interessenkonflikt besteht, wenn die Tätigkeit der Mitglieder aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer Gemeinsamkeit der Interessen mit dem Begünstigten beruhen, in unzulässiger Weise beeinflusst wird.

⁴ Unter den nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen.

4. Rat in Zweifelsfällen

Die Mitglieder werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie sich, bevor sie bestimmte finanzielle Verpflichtungen eingehen, an die zuständigen parlamentarischen Dienststellen wenden können, wenn sie sich nicht sicher sind, inwieweit die entsprechenden Ausgabenposten⁵ nach der AKV erstattungsfähig sind.

5. Erleichterung der Verwaltung durch das Mitglied

- 5.1. Zur Erleichterung der Verwaltung und Überwachung der Ausgaben überweist das Parlament die für die AKV vorgesehenen Mittel auf ein Konto, auf das es keine anderen Zahlungen zur Erstattung von Kosten überweist.
- 5.2. Für ein solches Konto gelten die üblichen mit dem Mandat verbundenen Garantien.

6. Verantwortung für die Verwendung der AKV

- 6.1. Bei der AKV handelt es sich nach Artikel 62 Absatz 2 DBAS um eine Pauschale, mit der die Verwaltungskosten vermieden werden sollen, die ansonsten mit der Verwaltung entsprechender Erstattungen einhergehen würden. Für die Verwendung der mit der AKV zur Verfügung gestellten Mittel ist deshalb allein das Mitglied verantwortlich.
- 6.2. Die Mitglieder werden daran erinnert, dass es jedem Mitglied freisteht, die Verwendung der aus der AKV zur Verfügung gestellten Mittel – zusammengefasst nach Kostenarten oder im Detail – zu dokumentieren, prüfen zu lassen und/oder die Einhaltung der Durchführungsbestimmungen bestätigen zu lassen und dies ganz oder teilweise auf ihrer persönlichen Webseite zu veröffentlichen.
- 6.3. Soweit das Mitglied zur Durchführung der damit verbundenen Arbeiten eine natürliche oder juristische Person, die mindestens über die in Artikel 35 Absatz 2 geforderten Qualifikationen verfügt, beauftragt, kann es zur Abdeckung der damit verbundenen Kosten die Mittel aus der Zulage für parlamentarische Assistenz nutzen. Die zu diesem Zweck ausgewählte natürliche oder juristische Person führt die Prüfung im Einklang mit den nach einzelstaatlichem Recht geltenden beruflichen Standards durch.
- 6.4. Die durch eine geeignete Veröffentlichung entstehenden Kosten werden aus der AKV bestritten.
- 6.5. Im Einklang mit den Beschlüssen des Europäischen Parlaments zur Vermeidung von Verwaltungskosten sollte eine Verwaltungsüberprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der AKV durch das Mitglied nur stattfinden, wenn es substantiell begründete und belegte Hinweise auf Missbräuche gibt.

B. Inkrafttreten und Evaluierung

1. Dieser Beschluss findet für alle Mitglieder Anwendung, die für die 9. Wahlperiode des Europäischen Parlaments erstmals oder erneut gewählt worden sind.
2. Das Präsidium wird diesen Beschluss im Lichte der in der 9. Wahlperiode gemachten Erfahrung evaluieren und bis zum Ende des Jahres 2022 fortschreiben.

⁵ Siehe II.